

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

66. Stück, 02.07.1891

# Gesehbblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 2. Juli 1891.) 66. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup> 114. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Juni 1891, betreffend einen Nachtrag zur Seepolizei-Verordnung für das Reichskriegshafengebiet von Wilhelmshaven.

### N<sup>o</sup> 114.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend einen Nachtrag zur Seepolizei-Verordnung für das Reichskriegshafengebiet von Wilhelmshaven.

Oldenburg, 1891 Juni 20.

Nachdem auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1883, betreffend die Reichskriegshäfen, von dem Kaiserlichen Stationschef der Nordsee unter'm 9. April d. J. der anliegende Nachtrag zur Seepolizei-Verordnung für das Reichskriegshafengebiet von Wilhelmshaven vom 30. Juni 1888 erlassen worden ist, wird derselbe hierdurch nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Verordnung mit dem 15. Juli 1891 in Kraft tritt.

Oldenburg, 1891 Juni 20.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Tanjen.

Bartel.

### III. Nachtrag

zur Seepolizei-Verordnung für das Reichskriegshafengebiet von Wilhelmshaven vom 30. Juni 1888.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 (Reichsgesetzblatt Nr. 10 für 1883), wird für das Kriegshafengebiet von Wilhelmshaven, welches nach §. 1 des genannten Gesetzes begrenzt wird:

seewärts durch eine Linie zwischen der Minsener Kirche, dem Wangerooger Leuchtturm, dem Weser Leuchtturm und der Langwardener Kirche, innerhalb dieser Grenzen durch den gewöhnlichen Hochwasserstand von 3,76 m über dem Nullpunkt des Dauensfelder Pegels, jedoch mit Ausschluß der Oldenburgischen Häfen für alle nicht zur Kaiserlichen Marine gehörigen Schiffe und Fahrzeuge verordnet, was folgt:

#### §. 1.

**Verbot des Passirens der für Schieß-, Minen- oder sonstige Uebungen gesperrten Wasserflächen.**

Alljährlich finden innerhalb des Kriegshafengebietes von Wilhelmshaven Schieß-, Minen- oder sonstige Uebungen der Kaiserlichen Marine statt, deren genaue Vertlichkeit, Dauer und Merkmale in jedem einzelnen Falle in Form besonderer Seepolizei-Verordnungen durch die, für amtliche Publikationen bestimmten Blätter rechtzeitig zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Während der Dauer dieser

Uebungen ist das Passiren, Kreuzen, Ankern u. von Schiffen und Fahrzeugen, gleichviel welcher Art, innerhalb der Grenzen der als gesperrt bezeichneten Schieß- bezw. Minen-Uebungsgebiete verboten.

Zur Durchführung dieses Verbotes dienen entweder die schießenden Schiffe oder Fahrzeuge selbst, oder besonders zu dem Zweck stationirte Polizeiboote, deren Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten ist. Ebenso sind die etwa von der Küste bezw. vom Schiffe gegebenen Signale sofort zu befolgen.

Das allgemein übliche Kennzeichen für das, eine Schießübung abhaltende Schiff oder Fahrzeug ist eine rothe Flagge im Topp des Mastes, für das Minen-Uebungsgebiet das Vorhandensein von kleinen, gewöhnlich mit Fähnchen versehenen, an den Grenzen des fraglichen Gebietes ausgelegten Faßbojen, sowie die Anwesenheit der, durch ihre 4 kurzen, mit farbigen Streifen versehenen Lademasten sowie einen höheren Signalmast kenntlichen Minenprähme.

### §. 2.

#### Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen und Fahrzeugen.

Auch innerhalb der Grenzen des Kriegshafengebietes sind von allen Schiffen, Fahrzeugen und Booten diejenigen Lichter zu führen bezw. zu zeigen, welche durch die Allerhöchste Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 7. Januar 1880 vorgeschrieben sind, auch sind alle, in dieser Verordnung erlassenen sonstigen Verhaltensmaßregeln, soweit sie nicht in Nachstehendem eine Aenderung für den Bereich des Kriegshafengebietes erfahren, strengstens zu befolgen.

Ein Gleiches gilt hinsichtlich Allerhöchster Verordnungen, welche etwa zu diesem Behufe späterhin neu erlassen werden.

## §. 3.

**Verhaltensmaßregeln gegenüber einer Flotte oder einem Geschwader.**

Ist auf der Rhede von Wilhelmshaven oder sonst innerhalb des Kriegshafengebietes eine Flotte oder ein Geschwader der Deutschen oder einer anderen Kriegsmarine versammelt, so ist das Passiren anderer Schiffe oder Fahrzeuge zwischen den einzelnen Schiffen der Flotte oder des Geschwaders hindurch, sowie das Ankern innerhalb eines Abstandes von 400 m von einem der letzteren verboten.

Die zur Aufrechterhaltung dieses Verbotes vom Commando der Flotte bezw. des Geschwaders durch Signal gegebenen Befehle oder durch abgesandte Boote übermittelten Anordnungen sind unweigerlich sofort zu befolgen.

## §. 4.

**Verhaltensmaßregeln gegenüber Schiffen oder Fahrzeugen mit Kaiserlicher oder anderer Standarte.**

Sobald und solange auf einem Schiffe oder Fahrzeuge, sei es der Kriegs- oder Handelsmarine angehörig, die Kaiserliche oder eine andere Standarte gesetzt ist, darf sich demselben kein anderes Schiff, Fahrzeug oder Boot, ohne zwingenden Grund und ohne besondere Erlaubniß, auf geringere Entfernung wie 200 m nähern, auch in keinem geringeren Abstände wie 400 m von demselben ankern.

Wenn ein solches, eine Standarte führendes Schiff oder Fahrzeug in Bewegung sich befindet, ist demselben von allen übrigen Schiffen oder Fahrzeugen, die gleichfalls in Bewegung sind, ohne Weiteres rechtzeitig und so weit auszuweichen, wie es die örtlichen Fahrwasserhältnisse nur irgend gestatten.

## §. 5.

**Verhaltensmaßregeln für Segel-Fahrzeuge gegenüber  
Dampfschiffen.**

Glaubt ein in Bewegung befindliches Dampfschiff aus Gründen der eigenen Sicherheit einem, seinen Weg kreuzenden Segelschiffe oder Fahrzeuge, Ruder- oder Segelboote nicht ausweichen zu können, so hat es um dies anzuzeigen, 4 oder mehr kurze Töne in rascher Aufeinanderfolge mit der Dampfpeife oder Sirene abzugeben. Auf dieses Signal hat das im Wege befindliche Segelfahrzeug oder Boot dem die Warnung abgebenden Dampfschiffe unverzüglich auszuweichen.

Hierbei wird vorausgesetzt, daß die örtlichen und Witterungs-Verhältnisse ein derartiges Ausweichen dem Segelfahrzeuge nicht unmöglich machen und daß das Dampfschiff mit der nöthigen Vorsicht verfährt, sich auch nur mit mäßiger Geschwindigkeit vorwärts bewegt, überhaupt nichts unterläßt, um einen Zusammenstoß zu vermeiden.

Die im §. 2 der, unter dem 30. Juni 1888 erlassenen Seepolizei-Verordnung für das Reichskriegshafengebiet von Wilhelmshaven enthaltenen sonstigen Bestimmungen über das Ausweichen erleiden hierdurch keinerlei Aenderung.

## §. 6.

**Strafen.**

Zuwiderhandlungen gegen diese Seepolizei-Verordnung werden auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 9. April 1891.

In Abwesenheit des Stations-Chefs.

Schulze,  
Kontre-Admiral.

